vereins fprach herr Dr. Ludwig Bolfmann herrn Regierungsrat Frig den lebhafteften Dant aus. Er hob befonders hervor, daß der herr Bortragende mit größter Bereitwilligfeit und Liebenswürdigfeit die Bitte des Buch= gewerbevereins erfüllt habe, und daß das foeben Behörte für alle Anwesenden überaus belehrend sei, dabei auch erkennen laffe, mit welcher Singabe man in Wien an der Bervolltommnung der graphischen Bervielfältigungsarten, die bort auf einer unübertroffenen Stufe ftanden, thatig fei. Die furgen und treffenden Worte des herrn Dr. Bolfmann erweckten in der Berfammlung lebhaften Widerhall.

Ernft Riesling.

Rleine Mitteilungen.

Labenichluggeit. - Das Reichsgesethlatt vom 29. Januar d. J. und der Deutsche Reichsanzeiger Rr. 25 von demfelben Tage veröffentlichen folgende

Befanntmachung, betreffend bas Berfahren bei Untragen auf Berlangerung ber Ladenichlußzeit. Bom 25. Januar 1902.

Auf Grund von § 139f, Abfat 3 ber Gewerbeordnung hat ber Bundesrat über das Berfahren bei Untragen auf Berlangerung ber Ladenichlufzeit folgende Bestimmungen erlaffen:

Bur Feftftellung ber bei Untragen gemäß § 139f Ubfat 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Bahl von zwei Dritteln (Abf. 1) ober einem Drittel (Abf. 2) der beteiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Bermaltungsbehörde, fofern es nach den Umftanden des Gingelfalls geboten ericheint, einen Rommiffar gu beftellen. Alls folder tann auch der Gemeindevorfteher oder ein Mitglied bes Gemeindevorstandes und, wenn es fich um Untrage für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeinde= porftandes einer ber beteiligten Gemeinden beftellt merden.

Die Beftellung des Rommiffars ift in der für die amtlichen Befanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

Der Rommiffar hat auf Brund ber gemäß § 14 Abfag 1 ber Bewerbeordnung erstatteten Unzeigen und in fonft geeigneter Beife unter Bugiehung der Gemeindes oder Ortspolizeibehorde nach ben im § 7 bezeichneten Grundfagen eine Lifte ber beteiligten Beidäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich ju machen, melde ben Untrag geftellt haben. Die Lifte ift für Die Dauer von zwei Bochen gur öffentlichen Ginficht auszulegen.

Beit und Ort der Auslegung find von dem Rommiffar in ortsiblider Beife mit bem bingufugen befannt gu machen, daß Ginfprüche gegen die Richtigfeit und Bollftandigfeit ber Lifte von den beteiligten Geschäftsinhabern bis jum Ablaufe der Frift ichriftlich oder gu Brotofoll erhoben werden tonnen und nach Ublauf ber Frift vorgebrachte Ginfprüche unberüdfichtigt bleiben.

\$ 3. Ueber die erhobenen Ginfpriiche entscheidet der Rommiffar. Die Entscheidung hat ichriftlich zu erfolgen.

ift binnen zwei Bochen die Beschwerde an die höhere Bermaltungsbehörde gulaffig. Die Enticheidung über die Beichwerde ift endgiltig.

Rach Erledigung ber Ginfpriiche hat ber Rommiffar bie Lifte gu ichließen und ber höheren Bermaltungsbehörde einzureichen, welche auf Brund ber Lifte feststellt, ob der Untrag in den Fällen bes § 139f Abfat 1 von zwei Dritteln, in ben Fallen bes § 139 f Abfag 2 von einem Drittel der beteiligten Beichaftsinhaber geftellt ift.

Ift gemäß § 139f Abfat 2 ber Antrag auf eine Abftimmung über die Berlangerung ber Labenichluggeit von mindeftens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt, fo hat die höhere Bermaltungsbehörde die beteiligten Geschäftsinhaber einschlieglich ber Untragfteller durch ortsübliche Befanntmachung ober besondere Mitteilung jur Abgobe ihrer Meußerung unter Ungabe ber Beit und des Ortes für beren Entgegennahme aufzufordern. Dabei ift darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abanderung der Labenichluggeit erforberlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, die eine bestimmte Meußerung für oder gegen die Menderung innerhalb der gesetten Frift abgegeben haben.

Börfenblatt für ben beutichen Buchhanbel. 69. Jahrgang.

Die Entgegennahme der Augerungen ift einem Rommiffar gu übertragen. Die Meußerungen konnen fchriftlich ober zu Protokoll abgegeben merden.

Der Rommiffar hat zu prüfen, ob biejenigen, melde eine Meußerung abgeben, ju den beteiligten Beichäftsinhabern geboren und gutreffendenfalls ihre Meugerung in die Lifte (§ 2 Abf. 1) einzutragen.

Rach Ablauf der Frift ift die Lifte für die Dauer von zwei Bochen gur öffentlichen Ginficht auszulegen. Das weitere Ber-

fahren bestimmt sich nach § 2 Absag 2 und § 3.

\$ 6. Rach Erledigung ber Ginsprüche hat ber Rommiffar die Lifte gu ichließen und der höheren Bermaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Lifte feftstellt, ob zwei Drittel der Ub= ftimmenden fich für die Abanderung der Labenfchlußzeit erflart

MIs beteiligte Beichäftsinhaber im Ginne biefer Beftimmungen gelten

1. fofern die Ausdehnung des gefeglichen Ladenichluffes für famtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar jufammenhangender Gemeinden erfolgen foll, die Inhaber aller offenen Berkaufsftellen der Gemeinde, beziehungsweise der ortlich unmittelbar zusammenhängen Gemeinden,

2. fofern die Musdehnung nur für einzelne Beichaftszweige beantragt ift, die Inhaber aller offenen Bertaufsstellen, welche Waren der in Frage kommenden Urt führen, auch wenn fie

außerdem noch andere Baren feilhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit bem Tage ihrer Berkündigung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter bes Reichstanglers. (geg.) Graf von Bofadowsty.

Schaufenfter= Preife. - Der Raufmann F. murde, wie die Drogiften-Beitung mitteilt, vom Schöffengericht in Solingen wegen unlauteren Wettbewerbs zu 100 M Geldstrafe verurteilt. F. hatte, wie das Bericht für festgestellt erachtete, über die Preisbemeffung von Waren wiffentlich faliche Angaben gemacht, die den Anschein eines besonders gunftigen Ungebots ermeden mußten. Er ftellte gute tadellose Waren in seinem Schaufenfter zu Preisen aus, die weit hinter bem wirklichen Werte gurudblieben. Ramen bann Runden und wollten einen Gegenstand, wie ausgestellt, taufen, fo wurden ihnen Ausschußwaren zu den Schaufenster-Breisen angeboten. Beftanden fie barauf, ben Begenftand aus bem Schaufenfter gu erhalten, fo murde ihnen gefagt, diefer mare ichon vertauft. Bei ber Strafzumeffung jog das Bericht in Betracht, daß das Bublitum und ber reelle Geschäftsmann por folden Manipulationen geschütt werben müßten. (Papierztg.)

Bestrafte Zeitungsverkäufer. - Die Bermalter der Parifer Zeitungen haben feit einiger Zeit die Beobachtung gemacht, daß eine Reihe von Zeitungsverfäufern die Gepflogenheit hatte, anstatt die Blätter zu verkaufen, den Runden zu einem geringen Breife bas Befen gu geftatten und die Blätter dann ben Beitungsverwaltungen als unvertauft gurudzugeben. Gin eigens gur Aufbedung Diefes Digbrauches eingesettes Romitee bes Ba-Begen die Entscheidung des Rommiffars über die Ginfprliche rifer Preginndifates hat nun nach langerer Beobachtung eine Reihe von ichuldigen Riost-Inhabern feitgeftellt, und auf Grund feiner Erhebungen hat das Romitee bei den Leitern aller Parifer Blatter den Antrag geftellt, vier Riost-Inhaber in der Beife gu beftrafen, bag ihnen vierzehn Tage hindurch feine Blatter geliefert werden. Es fieht außer Frage, daß famtliche Beitungs= verwaltungen diefem berechtigten Atte ber Gelbfthilfe fich anschliegen merden.

> Berein der Reifebuchhandler. - Rr. 10 der . Bertraulichen Mitteilungene bes Bereins ber Reisebuchhandler (Gig: Leipzig) enthält bie Ungabe ber neu aufgenommenen und neu angemeldeten Firmen. Ferner wird darin wiederum eine Ungahl vertrauensunwürdiger Reifender befannt gegeben und auf die am 23. Februar ftattfindende hauptversammlung hingewiesen.

> Corporation der Biener Buche, Runfts und Mufitalienhandler. - Der Mitgliederbestand der Corporation der Biener Buchs, Runfts und Mufikalenhandler mar am 31. Des gember 1901 303. Diefe Bahl bedeutet einen Bumachs um 22 Ditglieber gegen ben 1. Januar 1901.